

(220—3) Nr. 196 L. P. K.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Kärnten sind zwei Kanzlistenstellen mit dem Gehalte von 420 fl., und im Falle der Gradualvorrückung mit dem Gehalte von 367 fl. 50 fl. öst. W. und dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe erledigt.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, in welchen sie sich insbesondere auch über die Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgefetzten Behörde, wenn sie aber bei keiner Behörde in Verwendung stehen, im Wege der Bezirksbehörde ihres Aufenthaltes

binnen 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Ausschreibung in die Klagenfurter Zeitung an diese k. k. Landeskommission zu leiten.

Auf geeignete disponible Beamte wird bei der Besetzung dieser Stellen vorzugsweise Bedacht genommen werden.

k. k. Landes-Kommission für Personal-Angelegenheiten der gemischten Bezirksämter.
Klagenfurt den 26. Juni 1865.

(219—3)

Vizitations-Rundmachung.

Die zur gänzlichen Wiederherstellung des hiesigen Pyzealgebäudes nothwendigen Konseruations- und Rekonstruktions-Arbeiten, deren Kosten für die:

Maureearbeit sammt Material-	3549 fl. 93 fr.
beistellung mit	
Zimmermannsarbeit s. detto	3563 " 97 "
Steinmeharbeit sammt detto	1519 " 64 "
Tischlerarbeit	1378 " 20 "
Schlosserarbeit	1229 " 93 "
Anstreicherarbeit	658 " 43 "
Glaserarbeit	258 " 81 "
Hafnerarbeit	54 " — "
Spenglerarbeit	361 " 23 "
Bergolderarbeit	14 " — "
Malerarbeit	129 " 50 "
Beischaffung von Feuerlösch-	
requisiten	92 " — "
und für sonstige verschiedenartige	
Leistungen mit	34 " 70 "

zusammen im Betrage von 12844 fl. 34 fr. beziffert sind, hat das hohe k. k. Staatsministerium bewilligt, und die h. k. k. Landesregierung mit dem Erlasse vom 27. Juni d. J., Z. 7241, deren Ausführung im Vizitationswege angeordnet.

Die dießfällige Verhandlung wird bei dem gefertigten k. k. Bezirks-Bauamte

Freitag den 14. d. M. stattfinden, und Vormittags um 9 Uhr beginnen, zu welcher Erstehungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß:

1. Die Ausbietung nach der obigen Reihenfolge der Professionisten-Arbeiten mit den bezüglichlichen ausgewiesenen Beträgen vorgenommen wird;

2. jeder Vizitant das 5% Kuegeld von dem betreffenden Fiskalpreise zu Handen der Vizitations-Kommission zu erlegen hat, und

3. daß die bezüglichlichen Baubedingnisse, so wie auch die summarischen Kostenüberschläge bei dem gefertigten k. k. Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

k. k. Bezirks-Bauamt Laibach am 4. Juli 1865.

(224—2)

Nr. 344.

Edikt.

Bei dem k. k. Kreisgerichte Neustadt ist die Hilfsämter-Direktorsstelle mit dem Jahresgehalt von 945 fl. oder im Falle der Vorrückung von 840 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Gesuche im Dienstwege binnen 14 Tagen

vom Tage der letzten Einrückung dieses Ediktes in die Laibacher Zeitung beim gefertigten Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen.

k. k. Kreisgerichts-Präsidium.
Neustadt am 4. Juli 1865.

(223—2)

Nr. 799.

Rundmachung.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden 1400 Megen Weizen, 1200 " Korn, 800 " Kukuruß

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukuruß 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen, und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoffene Partie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den kontraktmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsammtes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Megen zu leisten

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides, entweder bei der k. k. Bergamtskasse zu Idria, oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klassenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens bis Ende Juli 1865

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und den Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für Eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Einhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10% Badium entweder baar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tageskurse, oder die Quittung über dessen Deposition bei irgend einer montanistischen Kasse, oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach, anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Kontrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden, sowohl an dem Badium, als an dessen gesammtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Differenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo dann er die eine Hälfte des Getreides bis Ende August 1865, die zweite Hälfte bis Mitte September 1865 zu liefern hat, Kukuruß jedoch auch nicht früher.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Kontraktbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Kontraktbedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen, im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiskus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria am 1. Juli 1865.

(1359—1) Nr. 10764.

Kuratelsverhängung.

Von dem k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Das hohe k. k. Landesgericht habe mit Beschluß vom 27. Juni d. J., Z. 3265, über den pensionirten Pfarrer Herrn Alois Ambrosch, derzeit in Laibach, wegen einer, dem Blödsinne gleichkommenden Geistesstörung deselben die Kuratel zu verhängen befunden, und es wurde demselben unter Einem Herr Dr. Neblich als Kurator bestellt.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 3. Juli 1865.

(1351—1) Nr. 9629.

Erinnerung

an Georg Ablin von Bresse und Maria Pogazhar von Srednavas und deren unbekannte Rechtsnachfolger.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe Josef Hauffen von Laibach, gegen Georg Ablin von Bresse und Maria Pogazhar von Srednavas und deren unbekannte Rechtsnachfolger durch einen aufzustellenden Curator ad actum die Klage de praes. 13. Juni l. J., Nr. 9629, pcto. Verjähr- und Erbsünderklärung zweier Sapposten und Devinculirung der dießfälligen Beträge einge-

bracht, worüber zum summarischen Verfahren der Tag auf den 22. September l. J.,

9 Uhr früh, hiergerichts mit dem Anbange des S. 18 des summarischen Verfahrens angeordnet wurde.

Hievon werden die Geflagten und deren unbekannte Rechtsnachfolger mit dem verständiget, daß ihnen der hiesige Advokat Herr Dr. Goldner als Curator ad actum aufgestellt wurde, dem sie bis zur Tagssagung alle ihre Rechtsbegehre mitzutheilen, oder diesem Gerichte einen andern Vertreter namhaft zu machen haben, widrigens mit dem aufgestellten Kurator verhandelt, demgemäß entschie-

den werden würde, und sie sich selbst die Kosten ihres Ausbleibens zuzuschreiben hätten.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 15. Juni 1865.

(1352—1) Nr. 9382.

Erinnerung

an Georg Wibelich von Bornschloß, derzeit unbekanntem Aufenthalte.

Vom gefertigten k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es sei über die Klage des Dr. Pfeiffer, als Vertreter der Pachner'schen Erben, de praes. 16. November 1864 Z. 17111, pcto. 80 fl. 88 fr. gegen